

Arbeitshilfen zur Umsetzung der Nachweisberechtigten-Verordnung (NBVO)



zu den bautechnischen Nachweisen

- **Standsicherheit**
- **vorbeugender Brandschutz**
- **Schallschutz**

- **Wärmeschutz**

(kein bautechnischer Nachweis im Sinne von § 68 HBO)

**Aktualisierung
zur Änderung der HBO vom
14. Oktober 2025**

Inhalt

1.	Vorwort	Seite 3
2.	Arbeitsgebiete von Nachweisberechtigten	Seite 4
3.	Wesentliche Änderungen und besondere Hinweise	Seite 4
4.	Gebäudeklassen	Seite 5
5.	Ablaufdiagramm Standsicherheit	Seite 6
6.	Ablaufdiagramm vorbeugender Brandschutz	Seite 7
7.	Ablaufdiagramm Schallschutz	Seite 8
8.	Hinweise zum Wärmeschutz	Seite 9
9.	Muster-Bescheinigung des Nachweisberechtigten	Seite 10
10.	Führen eines Verzeichnisses	Seite 11
11.	Hinweise	Seite 13

Hinweis:

Zu Gunsten der besseren Lesbarkeit wird im folgenden Text auf die Ergänzung um die weibliche Form verzichtet. Wenn nicht explizit anders angegeben, sind Frauen jedoch stets miteingeschlossen.

1. Vorwort

Wie wendet man Gefahren für Leib und Leben ab? Auf welche Weise sind Schäden an fremden Dingen zu vermeiden? Und wodurch lassen sich die öffentliche Sicherheit und Ordnung gewährleisten und Qualitätsstandards setzen?

Mit all diesen Fragen muss sich jeder Ingenieur und Architekt in seinem Arbeitsalltag permanent auseinandersetzen. Als Nachschlagewerk ist die Hessische Bauordnung (HBO) in diesem Zusammenhang geradezu unverzichtbar – ihre Regelungen mögen sich jedoch nicht immer gleich auf den ersten Blick erschließen. Aus diesem Grund soll die vorliegende Arbeitshilfe dazu dienen, im Dickicht der Vorschriften und Verordnungen der HBO sowie der Nachweisberechtigten-Verordnung nicht die Orientierung zu verlieren.

Das Dokument geht auf die Arbeit von Mitgliedern des Arbeitskreises NBVO der Ingenieurkammer Hessen unter Abstimmung mit der obersten Bauaufsicht des Landes Hessen im Jahre 2003 zurück und wurde 2011, 2013, 2016 und 2020 vom „Ausschuss NBVO“ der IngKH mehrfach sorgfältig überarbeitet, um es an die Gegebenheiten der zu diesen Zeitpunkten jeweils gültigen Fassung anzupassen. In der jetzigen Version nimmt die Arbeitshilfe Bezug auf die aktuelle HBO 2018 und die im Dezember 2020 erst bis zum Ende des Jahres 2027 verlängerte NBVO.

Die zu Beginn dieses Textes gestellten Fragen betreffen nämlich in besonderem Maße auch die Nachweisberechtigten in den Bereichen Standsicherheit, vorbeugender Brandschutz sowie Schall- und Wärmeschutz: Sie stehen in der Pflicht, ihre Tätigkeit gewissenhaft, eigenverantwortlich, unabhängig und entsprechend den bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu erfüllen. Ihnen obliegt es, die ordnungsgemäße Bauausführung zu überwachen – und sie müssen dies am Ende auch mit ihrem guten Namen bescheinigen. Damit leisten sie nicht nur einen entscheidenden Beitrag zur Sicherung der Qualitätsstandards im Bauwesen, sondern ebenfalls zur Rettung von Menschenleben.

Mit der vorliegenden Arbeitshilfe möchten wir den betreffenden Ingenieuren und Architekten daher eine Unterstützung bei der Ausübung ihrer Tätigkeit an die Hand geben, die die einzelnen Begriffe bestimmt und erläutert sowie mit Hilfe von Ablaufdiagrammen die Prozesse der einzelnen Nachweisverfahren anschaulich darstellt. Darüber hinaus hat der Kriterienkatalog eine gründliche Aktualisierung durch die Arbeitskreis NBVO der Ingenieurkammer Hessen erfahren. Diese Ergebnisse haben teilweise Einzug in die „Erläuterung zur Anwendung“ gefunden, die wiederum die oberste Bauaufsichtsbehörde des Landes Hessen in Erlassform herausgegeben hat.

Unser besonderer Dank gilt den Mitgliedern des Ausschusses NBVO der Ingenieurkammer Hessen unter Leitung von Dipl.-Ing. Thomas Junge, die diese Arbeitshilfe als grundlegende Unterstützung anfertigt und auf den neuesten Stand gebracht haben. Wir wünschen viel Freude bei der Lektüre!

Wiesbaden, 17. März 2021

Dipl.-Ing. Ingolf Kluge
Präsident der Ingenieurkammer Hessen

2. Arbeitsgebiete des Nachweisberechtigten

Nachweisberechtigte stellen nach § 68 der Hessischen Bauordnung (HBO) bautechnische Nachweise auf und müssen die ordnungsgemäße Bauausführung gemäß § 83 Absatz 2 HBO überwachen und bescheinigen:

- für die Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile (Gebäudeklasse 1 bis 3, bei Tragwerken von durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, sonstigen baulichen Anlagen mit einer Höhe unter 10 m, einfachen Verhältnissen des Baugrundes, des Grundwassers oder der Belastung und Verwendung normaler Baustoffe) unter Einhaltung des Kriterienkatalogs,
- für den vorbeugenden Brandschutz (Gebäudeklasse 4),
- für den Schallschutz (Gebäudeklasse 1 bis 5 und Sonderbauten)

Eine zusätzliche Prüfung der Nachweise entfällt in diesen Fällen. Diese Nachweise werden auch von der Bauaufsicht nicht mehr geprüft.

3. Wesentliche Änderungen und besondere Hinweise

Die Arbeitshilfen wurden an die Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 14. Oktober 2025 angepasst. Änderungen betreffen insbesondere die Verfahrensarten, genehmigungsfreien Vorhaben sowie die Pflichten der Nachweisberechtigten (Änderungen Bereich Wärmeschutz).

Die Anwendung der NBVO und des Kriterienkatalogs erfolgt unverändert eigenverantwortlich durch den Nachweisberechtigten. Regelungen der HBO sind im Einzelfall zu beachten.

Mit der neuen Fassung der HBO entfällt der Wärmeschutz als bautechnischer Nachweis im Sinne des § 68 HBO.

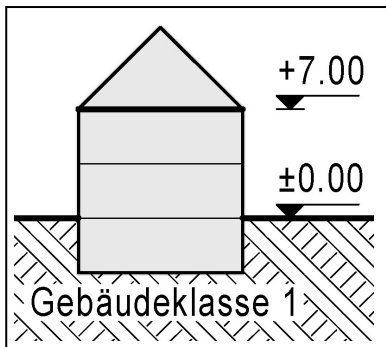
Unabhängig hiervon bleiben die Anforderungen aus dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) unberührt und sind weiterhin eigenverantwortlich einzuhalten und nachzuweisen. Die Verantwortung für die Einhaltung der energetischen Anforderungen liegt beim Bauherrn und den am Bau Beteiligten sowie Ausstellungsberechtigten nach § 88 GEG.

Hinweis:

Die folgenden Arbeitshilfen zur NBVO haben keine Gültigkeit mehr:

Arbeitshilfen vom 31.08.2003
Arbeitshilfen vom 25.01.2012
Arbeitshilfen vom 05.11.2013
Arbeitshilfen vom 12.06.2017
Arbeitshilfen vom 17.03.2021

4. Gebäudeklassen (§ 2 Absatz 4 HBO 2018)

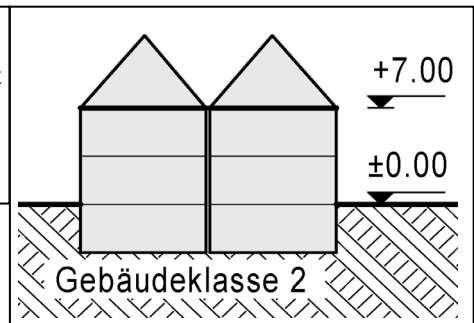


Gebäudeklasse 1:

- a) Freistehende Gebäude bis zu 7 m Höhe¹⁾ mit nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m² Grundfläche,
- b) Freistehende land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude

Gebäudeklasse 2:

Gebäude bis zu 7 m Höhe¹⁾ mit nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m² Grundfläche

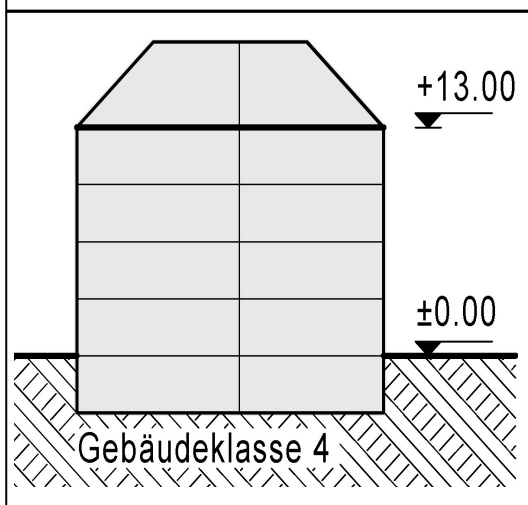


Gebäudeklasse 3:

Sonstige Gebäude bis zu 7 m Höhe¹⁾

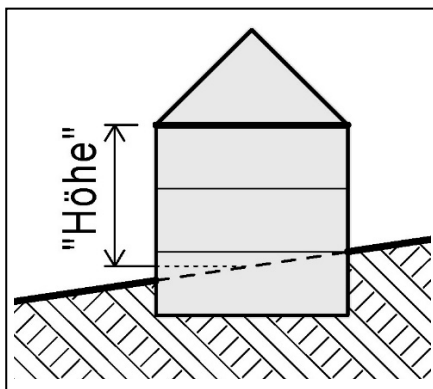
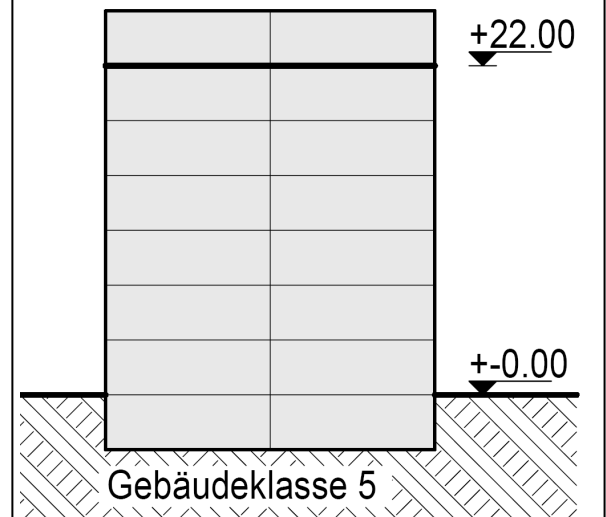
Gebäudeklasse 4:

Gebäude bis zu 13 m Höhe¹⁾ und Nutzungseinheiten mit jeweils nicht mehr 400 m² Grundfläche in einem Geschoss²⁾



Gebäudeklasse 5:

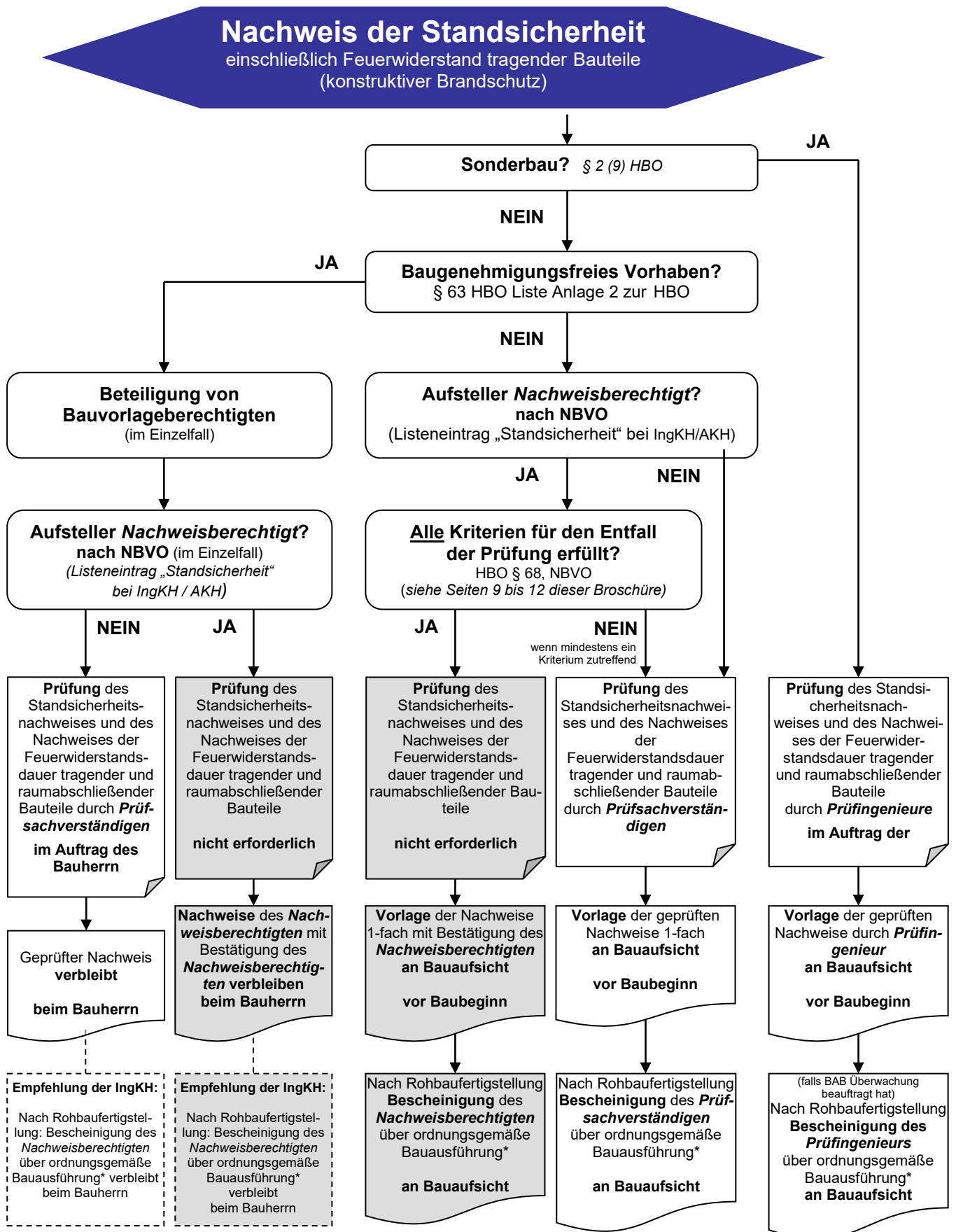
Sonstige Gebäude einschließlich unterirdischer Gebäude.



LEGENDE:

- 1) Höhe zwischen Oberkante Rohfußboden des höchstgelegenen Geschosses mit möglichen Aufenthaltsräumen und der Geländeoberfläche im Mittel.
- 2) Die Grundflächen der Nutzungseinheiten im Sinne dieses Gesetzes sind die Brutto-Grundflächen; bei deren Berechnung bleiben Flächen in Kellergeschossen außer betracht.
- 3) Angebaute Kleingaragen und untergeordnete Gebäude für Abstellzwecke, die einen Grenzabstand von 2,50m einhalten, ändern die Eigenschaft freistehend in Satz 1 Nr. 1 nicht.
- 4) Der Zusammenhang zwischen Gebäudeklassen und bauordnungsrechtlichen Sonderbauten ist zu beachten.

5. Ablaufdiagramm Standsicherheit



Nachweisberechtigte: eingetragen in die „Liste der Nachweisberechtigten für Standsicherheit“;

veröffentlicht auf der Internetseite der IngKH www.ingkh.de

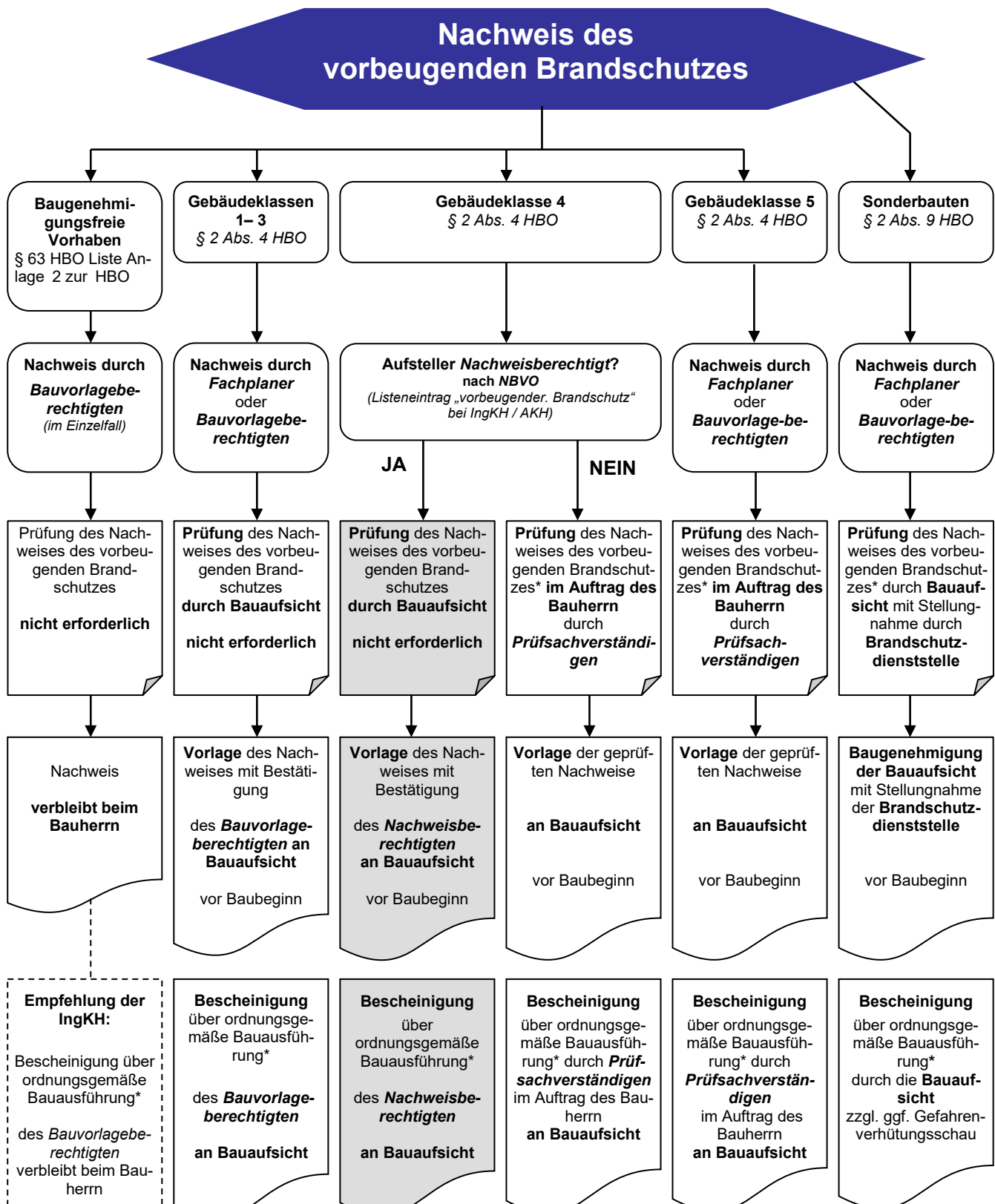
Prüfsachverständige: Prüfsachverständige prüfen und bescheinigen in ihrem jeweiligen Fachbereich im Auftrag der Bauherrschaft die Einhaltung bauordnungsrechtlicher Anforderungen; sie nehmen keine hoheitlichen bauaufsichtlichen Prüfaufgaben wahr

Prüfingenieure: (Prüferechtigte) prüfen und bescheinigen in ihrem jeweiligen Fachbereich im Auftrag der unteren Bauaufsicht, sie nehmen hoheitliche bauaufsichtlichen Prüfaufgaben wahr

*Hinweis:

Die Prüfung sowie Bescheinigung nach §83 umfasst auch die Feuerwiderstandsdauer der tragenden und raumabschließenden Bauteile.

6. Ablaufdiagramm vorbeugender Brandschutz



Nachweisberechtigte:
Bauvorlageberechtigzte:
Fachplaner (§57 HBO):

eingetragen in die „Liste der Nachweisberechtigten für vorbeugenden Brandschutz“.

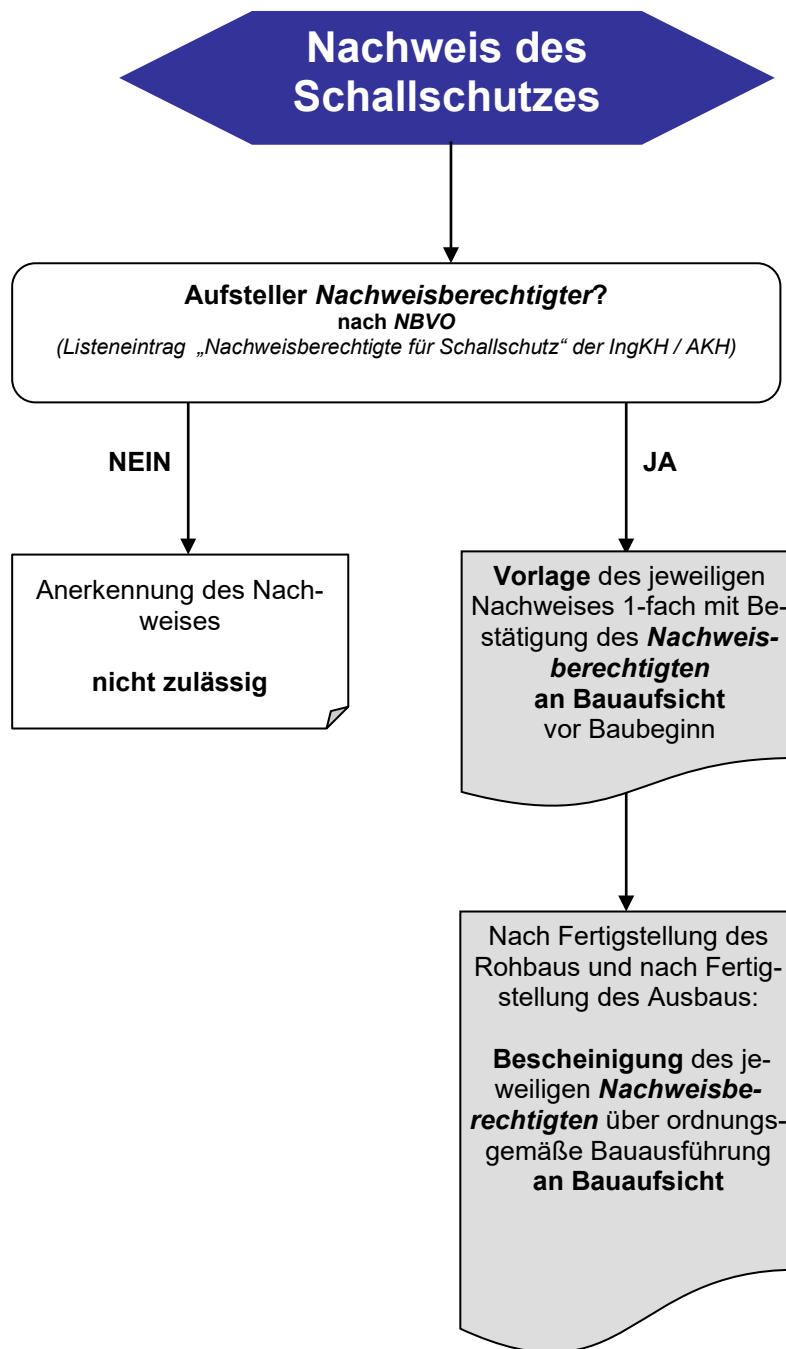
Nach der HBO zugelassener Ingenieur / Architekt, eingetragen in die „Liste der Bauvorlageberechtigten“.

Sie müssen nach Sachkunde und Erfahrung in Ihrem Fachgebiet geeignet sein. Es werden keine weiteren formalen Anforderungen an Personen gestellt, deren Nachweise geprüft werden. Eine Liste der Fachplaner Brandschutz wird bei der Ingenieurkammer Hessen geführt.

Die Prüfung sowie Bescheinigung nach §83 umfasst auch die Feuerwiderstandsdauer der tragenden und raumabschließenden Bauteile.

***Hinweis:**

7. Ablaufdiagramm Schallschutz



Hinweis:

Nach § 68 Abs. 5 HBO ist der Nachweis des Schallschutzes von einer hierzu aufgrund der Nachweisberechtigten-Verordnung (NBVO) berechtigten Person (= Nachweisberechtigten für Schallschutz) zu erstellen.

Nachweisberechtigte: eingetragen in der Liste der „Nachweisberechtigten für Schallschutz“; veröffentlicht u.a. auf der Webseite der IngKH: www.ingkh.de

8. Hinweise zum Wärmeschutz

In den Hinweisen zum Vollzug des Dritten Änderungsgesetzes zur HBO (Baupaket I) führt das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum unter Ziffer 15 „Entfall Wärmeschutznachweis, § 68“ aus:

„Durch die Änderung von § 68 Abs. 1 und 5 bedarf es künftig keines Wärmeschutznachweises mehr. Die Verpflichtung, die Einhaltung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) durch eine Erfüllungserklärung gemäß § 92 GEG nachzuweisen, bleibt davon unberührt. Nachweisberechtigte für Wärmeschutz nach § 4 der Nachweisberechtigten-Verordnung (NBVO) gehören entsprechend § 3 Abs. 4 der Heizkosten- und Energieverfahrensverordnung (HEVV) in Verbindung mit § 88 Abs. 1 Nr. 1 GEG auch weiterhin zu dem zur Ausstellung einer Erfüllungserklärung berechtigten Personenkreis. Alternativ wird auf die in § 88 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 in Verbindung mit Abs. 2 GEG aufstellungsberechtigten Personenkreise hingewiesen. Eine Listeneintragung nach der NBVO ist für aufstellungsberechtigte Personen nach § 88 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und Abs. 2 GEG nicht erforderlich. Eine Anpassung der NBVO ist geplant.“

Hinweise IngKH:

Mit der Novellierung der Hessischen Bauordnung (HBO) entfällt der Wärmeschutznachweis als bauordnungsrechtlicher Nachweis. Seit Inkrafttreten der neuen HBO am 14. Oktober 2025 sind daher keine Nachweise zum Wärmeschutz nach Bauordnungsrecht mehr zu erbringen – auch nicht in laufenden Bauverfahren. Maßgeblich für die energetischen Anforderungen an Neubauten und Bestandsgebäude sind ab sofort ausschließlich die bundesrechtlichen Regelungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG). Die Zuständigkeit für die Erfüllungserklärung nach § 92 Abs. 1 GEG bleibt von den Änderungen unberührt. Die bisherige Liste der Nachweisberechtigten für Wärmeschutz in Hessen wurde mit sofortiger Wirkung geschlossen und bestand lediglich formell bis zum 31. Dezember 2025. Seit dem 01. Januar 2026 entfällt diese Liste vollständig. Neueintragungen in diese Liste sind nicht mehr möglich.

Vor dem Hintergrund von Transparenz und Verbraucherschutz hat die Ingenieurkammer Hessen (IngKH) beschlossen, eine freiwillige Fachliste für „Sachverständige für Wärmeschutz der Ingenieurkammer Hessen“ einzurichten. Diese Fachliste soll fachlich qualifizierten Personen weiterhin die Möglichkeit bieten, ihre besondere Expertise im Bereich des Wärmeschutzes öffentlich sichtbar zu machen, und Bauherrinnen und Bauherren als Orientierungshilfe bei der Auswahl sachkundiger Fachpersonen dienen. Besonders hervorzuheben ist das erhöhte Maß an Qualität und Verbraucherschutz, das durch die Zugehörigkeit zum ausgewiesenen Personenkreis der „Sachverständigen im Wärmeschutz der Ingenieurkammer Hessen“ gewährleistet wird. Die dort gelisteten Sachverständigen verfügen über eine Qualifikation, die die im Gebäudeenergiegesetz (GEG) festgelegten niederschweligen Mindestanforderungen in besonderem Umfang übersteigt.

10. Führung eines Verzeichnisses

Nach § 9 Absatz 5 NBVO unterstehen Nachweisberechtigte der Aufsicht der Kammer, die den Listeneintrag nach Abs. 1 Satz 1 vorgenommen hat. Sie kann in Einzelfällen verlangen, dass Nachweisberechtigte ein **Verzeichnis der von ihnen erstellten bautechnischen Nachweise** vorlegen.

Eine Pflicht zur regelmäßigen Vorlage des Verzeichnisses durch die Nachweisberechtigten besteht nicht. Wir weisen aber darauf hin, dass wir dieses Verzeichnis im Rahmen unserer Fachaufsicht jederzeit von Ihnen anfordern können.

Dieses Muster-Verzeichnis soll Ihnen Hilfestellung geben, welche Mindestangaben benötigt werden. Es sind nur die Bauvorhaben im Verzeichnis anzugeben, für die Sie im Rahmen Ihrer Nachweisberechtigung die bautechnischen Nachweise erstellt haben. Auch Nachweise, die Sie im Rahmen Ihrer hessischen Nachweisberechtigung in anderen Bundesländern aufgestellt haben, sind in dem Verzeichnis aufzuführen.

Das Muster-Verzeichnis (Stand: 05.06.2017) steht auf unserer Internetseite www.ingkh.de in der Rubrik *Recht/Nachweisberechtigte nach NBVO* unter dem Unterpunkt *Arbeitshilfen für Nachweisberechtigte* zum Download zur Verfügung.

Muster-Verzeichnis für das Kalenderjahr: z.B. Verzeichnis 2017

Stand: 05.06.2017

Name der/des Nachweisberechtigten: z.B. Dipl.-Ing. Max Mustermann

Anerkennung für die Fachrichtung:

- Standsicherheit
- vorbeugender Brandschutz
- Schallschutz

Eintragungsnummer für die Fachrichtung:

- z.B. St-9999A-IngKH
- z.B. B-999A-IngKH
- z.B. W-9999A-IngKH

Bitte ankreuzen

für den Geschäftssitz: z.B. Ingenieurbüro Mustermann
Musterstraße 1
65000 Musterstadt

**Nur auf Verlangen der
Ingenieurkammer Hessen einzureichen!**

Ifd. Nr.	Projekt-Nr. des Aufstellers	Datum des Auftrags	Bauherrschaft (Name und Anschrift)	Bauvorhaben			Baugrundstück				Aktenzeichen der Bauaufsicht / der Baugenehmigung	Nachweis für
				Art und Nutzung	Beschreibung	Gebäudeklasse	Eigentümer (Name und Anschrift)	Gemeinde, Ortsteil	Straße, Hausnummer	Gemarkung, Flur, Flurstück/e		
1	2017-123 SI	12.02.2017	Familie Bauherr Bauerstraße 11 65100 Musterstadt	Neubau Einfamilien- wohnbaus	Reihenmittel- haus in Mas- sivbauweise	2	Familie Bauherr	65189 Wiesbaden OT Stadtmitte	Mustergasse 1	Parkblick, Flur 123, Flurstück 45678	Wiesbaden 2017-BA 1234-56	Standsicherheit
2												
3												

Hinweise:

Nach § 9 Absatz 5 NBVO unterstehen Nachweisberechtigte der Aufsicht der Kammer, die den Listeneintrag nach Abs. 1 Satz 1 vorgenommen hat.

Sie kann in Einzelfällen verlangen, dass Nachweisberechtigte ein Verzeichnis der von ihnen erstellten Nachweise vorlegen.

In das Verzeichnis sind alle Nachweise einzutragen, für die die hessische Nachweisberechtigung erforderlich war, also auch die Nachweise, die für Vorhaben in anderen Bundesländern erstellt wurden.

11. Hinweise

Für die Ausführung maßgebend ist jedoch stets die aktuelle Gesetzeslage, die auf den Einzelfall anzuwenden ist. Eine Haftung für die Richtigkeit dieser Informationsschrift kann folglich nicht übernommen werden.

Für den Ausschuss: Wiesbaden, 27. Januar 2026
Dipl.-Ing. (FH) Thomas Junge

Auf unserer Internetseite www.ingkh.de finden Sie unter dem Menüpunkt **Recht** unter anderem:

- auf der Unterseite „Hessische Bauordnung“ Informationen zur
 - „Hessischen Bauordnung (HBO)“ sowie zum
 - „Bauvorlagenerlass“
- sowie
- auf der Unterseite „Nachweisberechtigte“
 - den Text der „Nachweisberechtigten-Verordnung (NBVO)“
 - den Erlass zur NBVO „Erläuterungen zum Kriterienkatalog“
 - die Listen der „Nachweisberechtigten“
 - Informationen zum Antragsverfahren zur Erlangung der Nachweisberechtigung und das Antragsformular für die Eintragung in die Liste der Nachweisberechtigten
 - die Arbeitshilfen zur Umsetzung der NBVO
 - die Formulare für die Bestätigung der nachweisberechtigten Person für Standsicherheit (§ 2 Abs. 5 Satz 1 NBVO) sowie für die Bescheinigung nach § 68 HBO und § 83 Abs. 2 Satz 1 HBO zur Errichtung baulicher Anlagen (BAB 36)
 - das Muster-Verzeichnis NBVO



Auf der Internetseite <http://www.ingkh.de> finden Sie unter dem Menüpunkt **Service/Ingenieursuche** oder dem Button **Ingenieursuche** in der Rubrik *Listeneintragungen* unter *Gesetzliche Listen, Berechtigungen, Berufsverzeichnisse* die entsprechenden Listen der bei der Ingenieurkammer Hessen eingetragenen Nachweisberechtigten.

Die Listen der bei der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen (AKH) eingetragenen Nachweisberechtigten können Sie auf der Internetseite www.akh.de unter *Service/Nachweisberechtigte* abrufen.

Weiterführende Informationen finden Sie unter <https://ingkh.de/ingkh/recht/nachweisberechtigte-nach-nbvo.php> sowie auf der Internetseite der [Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen](http://www.akh.de).

Bei Fragen zur NBVO wenden Sie sich bitte an:

Christine Thouet
Listenführung Nachweisberechtigte
Tel.: 0611 / 9 74 57 – 18
thouet@ingkh.de

Diese Arbeitshilfen wurden erarbeitet vom

Ausschuss NBVO

Dipl.-Ing. (FH) Thomas Junge

Dipl.-Wirtschaftsing. Ubbo Meyer

Prof. Dr.-Ing. Jörg Reymendt

Dipl.-Ing: Jochen Unverzagt

Prof. Dipl.-Ing. Helmut Zeitter

Dr.-Ing. Ulrich Deutsch

Chantal Stamm, M.BP. (Ingenieurreferat)

und

Ass. iur. Denise Kauffeld (Justiziarin)

Herausgeber:

Ingenieurkammer Hessen (IngKH)

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Abraham-Lincoln-Straße 44

65189 Wiesbaden

Telefon: 0611 / 97457-0

Telefax: 0611 / 97457-29

E-Mail: info@ingkh.de

Internet: www.ingkh.de

ViSdP: Dipl.-Ing. (FH) Peter Starfinger, Geschäftsführer

Stand: 27.01.2026